

## Antrag zur Abhaltung einer Veranstaltung

- Turn- und Festhalle Gerstetten  
 Lindenhalle Dettingen  
 Kliffhalle Heldenfingen

- Georg-Fink-Halle Gerstetten  
 Turn- und Festhalle Gussenstadt  
 Hungerbrunnenhalle Heuchlingen

1. **Veranstalter:** .....

**Verantwortlicher:** ..... Tel.: .....  
 (Name/Anschrift) .....

2. **Tag der Veranstaltung:** .....

**Beginn:** ..... Uhr **Ende:** ..... Uhr

**Hallenöffnung:** ..... Uhr

3. **Nähere Beschreibung der Veranstaltung:** .....

- sportlich     kulturell     Jugendveranstaltung     mit Tanz

4. **Hallengröße:**     1/3     2/3     ganz

5. **Hallenausstattung:**

- Bestuhlung: ..... Stück     Tische: ..... Stück     Bühne

\*Aufbau     Veranstalter am: .....     Gemeinde am: .....

\*Abbau     Veranstalter am: .....     Gemeinde am: .....

\*(Telefonische Terminabsprache mit Hausmeister/Pächter unbedingt erforderlich)

6. **Sperrzeitverkürzung:**     nein     ja, auf: ..... Uhr

7. **Benutzte Nebenräume:**     ja, welche: .....

8. **Garderobenbenutzung:**     ja     Personal Gemeinde  
 nein

9. **Bewirtschaftung:**     Pächter  
 Selbstbewirtschaftung

Datum: ..... .....

**Unterschrift des Antragstellers**

- wird von der Gemeinde ausgefüllt -

**Feuersicherheitswache erforderlich:**     ja, .....Feuerwehrangehörige

Verteiler:

- Veranstalter  
 Kasse  
 Gemeinde  
 Hausmeister  
 Pächter  
 Bauhof  
 Ordnungsamt  
 Feuerwehr

**Die o. g. Veranstaltung wird genehmigt.**

**Benutzungsgebühr: .....Euro (Rechnung folgt!)**

**Kaution: ..... Euro**

Gerstetten, den .....

vorbehaltlich einer  
Gebührenänderung  
durch den  
Gemeinderat

.....  
 Gemeinde Gerstetten  
 im Auftrag

Es gelten die Hallenordnung, der amtliche Bestuhlungsplan und die beigefügten Auflagen.

## Auflagen für die Benutzung der Hallen der Gesamtgemeinde Gerstetten

1. Die Veranstaltung wird zu den genannten Zeiten genehmigt.
2. Spätestens eine Stunde nach Veranstaltungsende muss die Halle geräumt und besenrein an den Hausmeister / Pächter übergeben sein. Tische und Stühle sind ggf. nass zu reinigen.
3. Der Veranstalter hat evtl. Mehrkosten für Reinigungsarbeiten zu tragen.
4. Mitgebrachte Beleuchtungskörper und Lautsprecher bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind fest zu montieren, ggf. zu befestigen.
5. Kabel dürfen nicht durch die Halle geführt werden.
6. Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ist dies der Bezirksdirektion der GEMA in Stuttgart zu melden.
7. Das Sitzen auf dem Geländer ist verboten.
8. Den Anweisungen des Hausmeisters / Pächters ist in jedem Fall Folge zu leisten (insbesondere betreffend der zulässigen Besucherzahl).
9. Das Mitbringen eigener Getränke durch Besucher ist untersagt.
10. Die Bewirtschaftung hat in Absprache mit dem Pächter zu erfolgen.
11. Die Gemeinde behält sich bis zur Abhaltung der Veranstaltung vor, evtl. weitere Auflagen zu erteilen.
12. Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar, die während der Veranstaltung, einschl. Auf- u. Abbau, auftreten, haftet der Veranstalter.
13. Alle Veränderungen, Ein- u. Ausbauten müssen den bau- u. feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der ursprüngliche Zustand ist bei der Übergabe nach Veranstaltungsende wieder herzustellen.
14. Der Veranstalter hat Hinweise auf mögliche Gefahren schon vor Abschluss des Nutzungsvertrags mitzuteilen. Sollten sich solche Hinweise erst nach Abschluss des Vertrags ergeben, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Nutzungsvertrag zu kündigen oder nachträglich weitere Auflagen zu erteilen.
15. Für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung ist eine genügende Anzahl von Aufsichtspersonen zu stellen. Sie sind dem Hausmeister schriftlich zu nennen. Das Ordnungspersonal darf nicht anderweitig (z.B. mit Ausschank) beschäftigt und muss bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein.
16. Falls im Verlauf der Veranstaltung Verletzungen auftreten können, ist in Absprache mit der örtlichen DRK-Bereitschaft eine ausreichende Zahl von Helfern zu bestellen. Dies gilt insbesondere bei Sportturnieren und Großveranstaltungen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Bitte setzen Sie sich baldmöglichst mit dem DRK in Verbindung.
17. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes genauestens einzuhalten und zu überwachen, insbesondere hat das Rauchen durch Kinder zu unterbleiben. Verwiesen wird vor allem auf die §§ 4, 5 und 9 des Jugendschutzgesetzes.
18. Es ist sicherzustellen, dass eine Gasse zu den Ausgängen für die Besucher freigehalten wird.
19. Alle Ein- und Ausgänge, auch die Notausgänge, sind freizuhalten. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass für Not-Einsatz-Fahrzeuge eine ausreichend breite Feuergasse vorhanden ist.
20. Offenes Feuer oder Licht, gleich in welcher Form (z.B. Wunderkerzen, Tischfeuerwerk u.ä.) ist generell untersagt. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu beantragen. Kerzen zur ausschließlichen Nutzung auf den Tischen sind hiervon ausgenommen.
21. Dekorationsmaterial, Wertstoffe und Abfall (ausgenommen Kehricht) sind vom Veranstalter zu entsorgen.
22. Wird für die Veranstaltung die Stellung einer Brandwache für erforderlich gehalten, ist der Veranstalter verpflichtet, die entstehenden Einsatzkosten zu übernehmen.
23. Die Fluchtwege und Fluchttüren dürfen vor Veranstaltungsbeginn und während der gesamten Veranstaltung nicht verschlossen sein.
24. Den Anweisungen des Feuersicherheitswachdienstes ist in jedem Fall Folge zu leisten.
25. Es gilt absolutes Rauchverbot im gesamten Gebäude. Dies gilt auch bei privaten Feiern.
26. Bei Rock-/Tanzveranstaltungen muss eine Handy-Nr. angegeben werden, unter der der Verantwortliche während der Veranstaltung erreichbar ist. Diese Handy-Nr. wird an den Polizeiposten Gerstetten weitergeleitet.
27. Verunreinigungen im Außenbereich des Veranstaltungsorts, die durch die Besucher der Veranstaltung verursacht wurden, sind vom Veranstalter zu beseitigen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
28. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie muss die Turn- und Festhalle in Gerstetten eventuell kurzfristig als temporäres Abstrich-/Impfzentrum zur Verfügung stehen.

Bürgermeisteramt Gerstetten – Wilhelmstr. 31 – 89547 Gerstetten

Turn- und Festhalle Gerstetten	Hausmeister Herr Löser	Tel.: 0173/3104874
Georg-Fink-Halle Gerstetten	Hausmeister Herr Fröhlich	Tel.: 0172/7207486
Lindhalle Dettingen	Hausmeister Herr Hartmann	Tel.: 0170/4068919
Turn- und Festhalle Gussenstadt	Hausmeisterin Frau Celik	Tel.: 07323/921063 bzw. 0176/45758871
Hungerbrunnenhalle Heuchlingen	Hausmeister Herr Koch	Tel.: 07324/8571 bzw. 0162/8184284
Kliffhalle Heldenfingen	Hausmeister Herr Steinat	Tel.: 07323/921085 bzw. 0152/33601653

## **Hinweise zum Hallenantrag der Gesamtgemeinde Gerstetten:**

Bitte reichen Sie den Hallenantrag auf dem jeweiligen Rathaus ein:  
(Auflagenblatt und Hinweise sind für Ihre Unterlagen bestimmt)

Rathaus **Gerstetten**, Wilhelmstraße 31  
Tel. 07323/84-113  
E-Mail [rathaus@gerstetten.de](mailto:rathaus@gerstetten.de)

Rathaus **Dettingen**, Philipp-Ulrich-Moser-Platz 2  
Tel. 07324/91 91 80  
E-Mail [ov-dettingen@gerstetten.de](mailto:ov-dettingen@gerstetten.de)

Rathaus **Gussenstadt**, Marktstraße 20  
Tel. 07323/91 90 63  
E-Mail [ov-gussenstadt@gerstetten.de](mailto:ov-gussenstadt@gerstetten.de)

Rathaus **Heldenfingen**, Pfarrgasse 2  
Tel. 07323/91 90 73  
E-Mail [ov-heldenfingen@gerstetten.de](mailto:ov-heldenfingen@gerstetten.de)

Rathaus **Heuchlingen**, Flügelstraße 9  
Tel. 07324/91 91 83  
E-Mail [ov-heuchlingen@gerstetten.de](mailto:ov-heuchlingen@gerstetten.de)

**Beachten Sie, dass die Genehmigung der Veranstaltung keine Rechnung ist. Zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.**

### **Kaution:**

Für die Nutzung der Hallen und Nebenräume wird eine Kaution erhoben.

Die Kaution ist zusammen mit der Hallengebühr 1 Woche vor der Veranstaltung fällig. Die Kaution wird nach der Veranstaltung wieder ausbezahlt. Mehraufwendungen (z.B. durch Reinigung oder Sachbeschädigung) werden von der Kaution abgezogen.